

24.03.95

Antrag

**der Länder Bayern und
Rheinland-Pfalz**

**Entschlieung des Bundesrates zur Vorbereitung der
Regierungskonferenz 1996**

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT

München, den 24. März 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident!

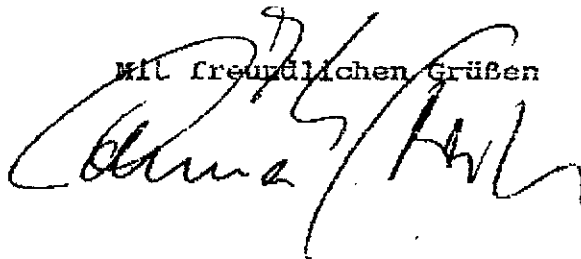
In der Anlage übermittle ich den Entwurf einer

Entschlieung des Bundesrates zur Vorbereitung der
Regierungskonferenz 1996

mit dem Antrag, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der 682. Sitzung am 31. März 1995 zu setzen.

Es handelt sich hierbei um eine gemeinsame Initiative der Länder Bayern und
Rheinland-Pfalz.

Mit freundlichen Grüen



EntschlieÙung des Bundesrates zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996

- I. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß bei der für 1996 vorgesehenen Regierungskonferenz zur Überarbeitung des Vertrages über die Europäische Union wesentliche Weichenstellungen für die Zukunft der europäischen Einigung insgesamt und die künftige Stellung der Länder in Europa vorgenommen werden müssen. Er hält eine deutliche Vertiefung des europäischen Einigungsprozesses durch institutionelle Reformen und eine klarere Kompetenzabgrenzung für dringend erforderlich, um
 - die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union zu erhalten und zu stärken;
 - die Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips zu verbessern und die Zahl von Kompetenzstreitigkeiten zu vermindern;
 - der Europäischen Union zusätzliche Kompetenzen zur Bewältigung wichtiger Herausforderungen in der Innen- und Rechtspolitik zu geben;
 - eine aktivere Rolle der Europäischen Union in der Außen- und Sicherheitspolitik zu ermöglichen;
 - mit diesen Reformen zugleich die Voraussetzungen für die baldige Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit assoziierten mittel- und osteuropäischen Reformstaaten zu schaffen.
- II. Aus Sicht des Bundesrates kommt zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Hinblick auf die Regierungskonferenz 1996 den folgenden Reformzielen, die im weiteren Vorbereitungsprozeß noch zu konkretisieren sind, besondere Bedeutung zu:
 1. Die Regierungskonferenz muß zu einer klareren Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Union und Mitgliedstaaten führen. Ziel der Befassung muß eine stärkere Durchsetzung der Subsidiarität als Regel für die Verteilung und für die Ausübung von Kompetenzen sein. EU-einheitliche Regelungen sind dort vorzusehen, wo die Mitgliedstaaten aufgrund der vorhandenen Problemstrukturen nicht mehr handlungsfähig sind. Zugleich ist zu prüfen, ob im Sinne des Subsidiaritätsgebots verschiedene, bisher von der EU übernommene Aufgaben wieder von den Mitgliedstaaten - einschließlich ihrer Regionen und Kommunen - wahrgenommen werden können. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht sollte im Unionsvertrag verankert werden.
 2. Ein Tätigwerden der Europäischen Union darf nur auf der Grundlage eindeutig definierter Kompetenzen - nicht wie bislang zum Teil nur von Zielsetzungen - erfolgen. Hierzu sind die Zuständigkeiten der Europäischen Union eindeutiger als bisher festzulegen. Ein Weg hierfür wäre es, vorbehaltlich einer weiteren Prüfung, den bisherigen weitgefaßten Zielkatalog des Artikel 3 EG-Vertrag durch einen sachgebietsbezogenen Kompetenzkatalog zu ersetzen oder zumindest in einen konkreten Auf-

gabenkatalog umzuwandeln, der auf die vorhandenen konkreten Befugnisnormen im Vertrag verweist. Hierzu ist ein Katalog über die Zuständigkeiten der Europäischen Union zu erstellen. Dabei sollte - falls der Verweis auf "ausschließliche Zuständigkeiten" in Artikel 3b des EG-Vertrages nicht entfällt - eine eindeutige Differenzierung in ausschließliche und nicht-ausschließliche Zuständigkeiten der Europäischen Union vorgenommen werden.

3. Die Europäische Union muß zusätzliche Kompetenzen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Innen- und Rechtspolitik erhalten. Aus diesen Bereichen sind wesentliche Themenfelder von der intergouvernementalen Zusammenarbeit in den EG-Vertrag zu überführen und damit zu vergemeinschaften. Dadurch soll eine aktivere Rolle der Europäischen Union nach außen sowie in den Bereichen Asyl- und Flüchtlingspolitik und gemeinsame Bekämpfung des grenzüberschreitenden organisierten Verbrechens ermöglicht werden. Die Kompetenz-Kompetenz verbleibt auf der Ebene der Mitgliedstaaten.
4. Der Ausschuß der Regionen ist weiterzuentwickeln. Er sollte ein eigenständiges Klagerrecht erhalten. Zudem sollten für den Ausschuß der Regionen zusätzliche obligatorische Anhörungsrechte u.a. in den Bereichen Umwelt, berufliche Bildung und Verwirklichung der Informationsgesellschaft vorgesehen werden. Zu überprüfen sind auch die Strukturen des Ausschusses der Regionen. 1996 sollte er einen eigenständigen organisatorischen Unterbau erhalten.
5. Das Europäische Parlament muß bei allen Entscheidungen der Europäischen Union, bei denen der Rat mit Mehrheit entscheidet, gleichberechtigt neben dem Rat mitentscheiden können. In diesem Zusammenhang geht es auch um die schrittweise Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl (bei Zuerkennung einer Mindestzahl von Mandaten für kleine Staaten). Ein einheitliches europäisches Wahlverfahren mit regionalem Bezug der Abgeordneten sollte bei der Europawahl 1999 Anwendung finden.
6. Die Frage der Einbeziehung eines Grundrechtskatalogs in das Unionsrecht ist zu prüfen.
7. Zur Verbesserung der Transparenz der Entscheidungsverfahren der Europäischen Union müssen die Beschlußverfahren der Europäischen Union vereinfacht und in ihrer Anzahl verringert werden. Deshalb sind wenige Standardverfahren zu entwickeln, für die jeweils einheitliche Entscheidungsregeln gelten.

8. Mehrheitsentscheidungen sollten im Rat bei der Abstimmung über Rechtssetzungsakte der Europäischen Union zur Regel werden. Für den Rat sollte anstelle der bisherigen qualifizierten Mehrheit eine doppelte Mehrheit vorgesehen werden, nach der Beschlüsse zustande kommen, wenn sie die Mehrheit der im Rat vertretenen Staaten sowie die Mehrheit der von diesen Staaten repräsentierten Bevölkerung finden. Die doppelte Mehrheit kommt in der Regel durch jeweils einfache Mehrheiten, bei besonders wichtigen Fällen durch jeweils qualifizierte Mehrheiten zustande. Einstimmigkeit kann dann auf wenige, besonders sensible Fälle begrenzt werden.
9. Die Regierungskonferenz sollte im Interesse der Arbeitsfähigkeit eine Obergrenze für die Zahl der Mitglieder der Europäischen Kommission festlegen. Die politische Leitungsfunktion der Kommission - auch in der zweiten und dritten Säule - sollte gestärkt werden.
10. Die Regierungskonferenz 1996 muß durch eine umfassende öffentliche Diskussion unter Einbeziehung der Parlamente der verschiedenen Ebenen vorbereitet werden. Im Vorgriff auf künftige Regelungen sollten die Ergebnisse der Regierungskonferenz in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament umgesetzt werden.

III. Der Bundesrat hält eine möglichst frühzeitige Beteiligung der Länder entsprechend Artikel 23 GG in Verbindung mit der Bund-Länder-Vereinbarung (VII. Nr. 2) für notwendig. Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf dieser Grundlage die Länder an den Vorbereitungen zur Regierungskonferenz sowie an den vorbereitenden und begleitenden Arbeiten und Besprechungen zu beteiligen, gemeinsam mit den Ländern die deutsche Verhandlungsposition zu erarbeiten und zwei Länder an den Verhandlungen der Regierungskonferenz zu beteiligen.

Für die Beteiligung an der Regierungskonferenz benennt der Bundesrat:

Vertreter der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz

Stellvertreter dieser Länder sind Baden-Württemberg und Brandenburg

31.03.95

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996

Der Bundesrat hat in seiner 682. Sitzung am 31. Mrz 1995 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996

- I. Der Bundesrat ist der Auffassung, da bei der fr 1996 vorgesehenen Regierungskonferenz zur berarbeitung des Vertrages ber die Europische Union wesentliche Weichenstellungen fr die Zukunft der europischen Einigung insgesamt und die knftige Stellung der Lnder in Europa vorgenommen werden mssen. Er hlt eine deutliche Vertiefung des europischen Einigungsprozesses durch institutionelle Reformen und eine klarere Kompetenzabgrenzung fr dringend erforderlich, um
- die Handlungsfhigkeit der Europischen Union zu erhalten und zu strken;
 - die Durchsetzung des Subsidiarittsprinzips zu verbessern und die Zahl von Kompetenzstreitigkeiten zu vermindern;
 - der Europischen Union zustzliche Kompetenzen zur Bewltigung wichtiger Herausforderungen in der Innen- und Rechtspolitik zu geben;
 - eine aktivere Rolle der Europischen Union in der Auen- und Sicherheitspolitik zu ermglichen;
 - mit diesen Reformen zugleich die Voraussetzungen fr die baldige Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit assoziierten mittel- und ost-europischen Reformstaaten zu schaffen.
- II. Aus Sicht des Bundesrates kommt zum gegenwrtigen Zeitpunkt im Hinblick auf die Regierungskonferenz 1996 den folgenden Reformzielen, die im weiteren Vorbereitungsproze noch zu konkretisieren sind, besondere Bedeutung zu:
1. Die Regierungskonferenz mu zu einer klareren Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Union und Mitgliedstaaten fhren. Ziel der Befassung mu eine strkere Durchsetzung der Subsidiaritt als Regel fr die Verteilung und fr die Ausbung von Kompetenzen sein. EU-einheitliche Regelungen sind dort vorzusehen, wo die Mitgliedstaaten aufgrund der vorhandenen Problemstrukturen nicht mehr handlungsfhig sind. Zugleich ist zu prfen, ob im Sinne des Subsidiarittsgebots verschiedene, bisher von der EU bernommene Aufgaben wieder von den Mitgliedstaaten - einschlielich ihrer Regionen und Kommunen - wahrgenommen werden knnen. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht sollte im Unionsvertrag verankert werden.

2. Ein Tätigwerden der Europäischen Union darf nur auf der Grundlage eindeutig definierter Kompetenzen - nicht wie bislang zum Teil nur von Zielsetzungen - erfolgen. Hierzu sind die Zuständigkeiten der Europäischen Union eindeutiger als bisher festzulegen. Ein Weg hierfür wäre es, vorbehaltlich einer weiteren Prüfung, den bisherigen weitgefaßten Zielkatalog des Artikels 3 EGV durch einen sachgebietsbezogenen Kompetenzkatalog zu ersetzen oder zumindest in einen konkreten Aufgabenkatalog umzuwandeln, der auf die vorhandenen konkreten Befugnisnormen im Vertrag verweist. Hierzu ist ein Katalog über die Zuständigkeiten der Europäischen Union zu erstellen. Dabei sollte - falls der Verweis auf "ausschließliche Zuständigkeiten" in Artikel 3b des EG-Vertrages nicht entfällt - eine eindeutige Differenzierung in ausschließliche und nicht-ausschließliche Zuständigkeiten der Europäischen Union vorgenommen werden.
3. Die Europäische Union muß zusätzliche Kompetenzen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Innen- und Rechtspolitik erhalten. Aus diesen Bereichen sind wesentliche Themenfelder von der intergouvernementalen Zusammenarbeit in den EG-Vertrag zu überführen und damit zu vergemeinschaften. Dadurch soll eine aktivere Rolle der Europäischen Union nach außen sowie in den Bereichen Asyl- und Flüchtlingspolitik und gemeinsame Bekämpfung des grenzüberschreitenden organisierten Verbrechens ermöglicht werden. Die Kompetenz-Kompetenz verbleibt auf der Ebene der Mitgliedstaaten.
4. Der Ausschuß der Regionen ist weiterzuentwickeln. Er sollte ein eigenständiges Klagerecht erhalten. Zudem sollten für den Ausschuß der Regionen zusätzliche obligatorische Anhörungsrechte u.a. in den Bereichen Umwelt, berufliche Bildung und Verwirklichung der Informationsgesellschaft vorgesehen werden. Zu überprüfen sind auch die Strukturen des Ausschusses der Regionen. 1996 sollte er einen eigenständigen organisatorischen Unterbau erhalten.
5. Das Europäische Parlament muß bei allen Entscheidungen der Europäischen Union, bei denen der Rat mit Mehrheit entscheidet, gleichberechtigt neben dem Rat mitentscheiden können. In diesem Zusammenhang geht es auch um die schrittweise Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl (bei Zuerkennung einer Mindestzahl von Mandaten für kleine Staaten). Ein einheitliches europäisches Wahlverfahren mit regionalem Bezug der Abgeordneten sollte bei der Europawahl 1999 Anwendung finden.
6. Die Frage der Einbeziehung eines Grundrechtskatalogs in das Unionsrecht ist zu prüfen.
7. Zur Verbesserung der Transparenz der Entscheidungsverfahren der Europäischen Union müssen Beschlußverfahren der Europäischen Union vereinfacht und in ihrer Anzahl verringert werden. Deshalb sind wenige

- Standardverfahren zu entwickeln, für die jeweils einheitliche Entscheidungsregeln gelten.
8. Mehrheitsentscheidungen sollten im Rat bei der Abstimmung über Rechtssetzungsakte der Europäischen Union zur Regel werden. Für den Rat sollte anstelle der bisherigen qualifizierten Mehrheit eine doppelte Mehrheit vorgenommen werden, nach der Beschlüsse zustande kommen, wenn sie die Mehrheit der im Rat vertretenen Staaten sowie die Mehrheit der von diesen Staaten repräsentierten Bevölkerung finden. Die doppelte Mehrheit kommt in der Regel durch jeweils einfache Mehrheiten, bei besonders wichtigen Fällen durch jeweils qualifizierte Mehrheiten zustande. Einstimmigkeit kann dann auf wenige, besonders sensible Fälle begrenzt werden.
 9. Die Regierungskonferenz sollte im Interesse der Arbeitsfähigkeit eine Obergrenze für die Zahl der Mitglieder der Europäischen Kommission festlegen. Die politische Leitungsfunktion der Kommission - auch in der zweiten und dritten Säule - sollte gestärkt werden.
 10. Die Regierungskonferenz 1996 muß durch eine umfassende öffentliche Diskussion unter Einbeziehung der Parlamente der verschiedenen Ebenen vorbereitet werden. Im Vorgriff auf künftige Regelungen sollten die Ergebnisse der Regierungskonferenz in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament umgesetzt werden.
- III. Der Bundesrat hält eine möglichst frühzeitige Beteiligung der Länder entsprechend Artikel 23 GG in Verbindung mit der Bund-Länder-Vereinbarung (VII. Nr. 2) für notwendig. Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf dieser Grundlage die Länder an den Vorbereitungen zur Regierungskonferenz sowie an den vorbereitenden und begleitenden Arbeiten und Besprechungen zu beteiligen, gemeinsam mit den Ländern die deutsche Verhandlungsposition zu erarbeiten und zwei Länder an den Verhandlungen der Regierungskonferenz zu beteiligen.

Für die Beteiligung an der Regierungskonferenz benennt der Bundesrat:

Vetreter der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz;

Stellvertreter dieser Länder sind Baden-Württemberg und Brandenburg.